

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0718/2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	12.04.2018				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende i.H.v. 5000,- EUR für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende i.H.v. 5.000,- Euro der Firma Ulrich Möllmann GmbH & Co.KG für die ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Spende wird zur finanziellen Unterstützung der Beiräte gemäß § 12 Abs.1 der Hauptsatzung eingesetzt.

Sachdarstellung:

Die Firma Ulrich Möllmann GmbH & Co.KG führte im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein größeres Bauvorhaben durch. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches abgeschlossen ist, waren Stellungnahmen der unteren Denkmalbehörde und Amtes 38 des Landkreises erforderlich, die umgehend bedingungsfrei abgegeben wurden. Das Bauvorhaben konnte dann planmäßig im November 2017 begonnen werden. Mit Schreiben vom 29. Januar 2018, welches im Februar 2018 beim Landkreis einging, offerierte die Firma Ulrich Möllmann GmbH & Co.KG die Zahlung einer Spende i.H.v. 5.000,- Euro zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Landkreis. Mit der Zahlung dieser Spende sind keinerlei Verpflichtungen des Landkreises als Gegenleistung verbunden.

Die Spende soll zur finanziellen Unterstützung der in § 12 Abs.1 der Hauptsatzung aufgeführten Beiräte verwandt werden.

Gemäß § 99 Abs.6 Satz 1 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden annehmen. Die Aufgabenerfüllung i.S.d. § 4 KVG LSA enthält den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich. Nach § 4 Satz 2 KVG LSA stellt der Landkreis für seine Einwohner in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für seine Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Die vorgeschlagene Verwendung der Spende entspricht sowohl den Vorgaben des KVG LSA als auch dem in seinem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Willen des Spenders.

Gemäß § 6 Abs.1 Buchstabe c der Hauptsatzung beschließt der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises über die Annahme von Spenden über 1.000,- Euro und unterhalb von 10.000,- Euro. Die vorliegende Annahme der Spende i.H.v. 5.000,- Euro fällt daher in die Zuständigkeit des Kreis- und Finanzausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat